

10. Bezieht sich die Vorschrift in §. 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 auch auf diejenigen Fälle, in welchen geltend gemacht wird, es habe §. 5 Nr. 5 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 Anwendung zu finden?

II. Civilsenat. Ur. v. 21. Mai 1886 i. S. Landeskasse von Elsaß-Lothringen (Bekl.) w. G. (Kl.) Rep. II. 525/85.

I. Landgericht Zabern.

II. Oberlandesgericht Kolmar.

Am 10. November 1883 wurde bei dem Kläger ein neuer Wagen mit Decke, den derselbe einige Monate vorher in Frankreich gekauft und unverzollt nach Elsaß-Lothringen eingeführt hatte, von der deutschen Zollbehörde beschlagnahmt. Auch wurde gegen den Kläger wegen Zolldefraudation ein Strafverfahren eingeleitet. Der Kläger erklärte sich, um die Freigabe der beschlagnahmten Gegenstände zu erlangen, bereit, für den Wert des Wagens und den Betrag des einfachen Zolles durch Hinterlegung Sicherheit zu stellen, und zahlte demgemäß am 14. November 1883 bei dem Steueramte Lörrchingen die Summe von 1110 M ein, worauf der Wagen nebst Zubehör an ihn herausgegeben

wurde. Nachdem Kläger von der Beschuldigung der Zolldefraudation freigesprochen worden war und das freisprechende Urteil auf Zurückweisung der von der Staatsanwaltschaft eingelegten Revision die Rechtskraft erlangt hatte, verlangte Kläger vom Hauptzollamte Rückgabe der von ihm eingezahlten Summe und erhob, da seinem Begehren nicht entsprochen wurde, gegen die Landeskasse von Elsaß-Lothringen Klage mit dem Antrage auf Verurteilung derselben zur Zahlung der Summe von 1110 *M* nebst Zinsen vom Tage der Hinterlegung an. Die Beklagte erklärte hierauf, sie habe sich niemals geweigert, dem Kläger den Betrag von 957,10 *M*, der dem Werte des beschlagnahmten Wagens entspreche und mit Rücksicht darauf hinterlegt worden sei, herauszuzahlen. Soweit es sich um Herauszahlung der weiteren Summe von 152,90 *M* — Betrag der einfachen Zollgefälle — handelte, setzte sie dagegen der Klage die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges entgegen und stellte den Antrag, zunächst über diese Einrede zu erkennen und die Klage insoweit als unzulässig zurückzuweisen. Das Landgericht entschied hierauf durch Zwischenurteil zunächst über die prozeßhindernde Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges und wies diese Einrede als unbegründet zurück.

Das Oberlandesgericht verwarf die Berufung der Beklagten als unbegründet. Die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Für die Frage, ob bezüglich der Klage, auch soweit es sich um Rückforderung der zur Deckung der Zollgefälle hinterlegten Summe handle, der Rechtsweg zulässig sei, war in erster Linie die Vorschrift des §. 13. G.B.G. maßgebend, nach welcher vor die ordentlichen Gerichte alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gehören, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist, oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind.

In dem Urteile erster Instanz, dessen Begründung sich das Berufungsgericht nach allen Richtungen angeeignet hat, wird davon ausgegangen, daß mit Rücksicht auf den Gegenstand des Rechtsstreites — die Rückforderung einer angeblich mit Unrecht gezahlten Geldsumme — an und für sich eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit vorliege, bezüglich deren die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte die Regel bilde, und festgestellt, daß nach dem in Elsaß-Lothringen geltenden Landesrechte

für Klagen solcher Art, auch wenn es sich um Rückforderung von Zöllen oder anderen indirekten Steuern handelt, der Rechtsweg zugelassen ist, also Streitigkeiten über die Frage, ob eine derartige Abgabe mit Recht verlangt wird oder erhoben worden ist, als „bürgerliche Rechtsstreitigkeiten“ im Sinne des §. 13 G.B.G. anzusehen sind. Die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges würde sonach nur dann als begründet erscheinen, wenn durch Reichsgesetz die Entscheidung über die auf Rückgabe der hinterlegten Summe gerichtete Klage den Gerichten insoweit entzogen wäre, als es sich um den Betrag des erhobenen Zolles handelt. Eine reichsrechtliche Bestimmung dieser Art besteht aber nicht. Insbesondere hat der von der Revisionsklägerin angerufene §. 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 nicht die Tragweite, welche ihm von der Landeskasse beigelegt wird. In dieser Vorschrift ist, wie das Reichsgericht bereits in einem früheren Urteile vom 1. Juli 1881

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 5 S. 34 flg. ausgesprochen hat, der Rechtsweg nicht in allgemeiner Weise bezüglich derjenigen Ansprüche ausgeschlossen, welche die Rückerstattung von ungesetzlich erhobenen Zöllen zum Gegenstande haben. Zunächst wird in dem angeführten Paragraphen auf die Bedeutung des amtlichen, die einzelnen Warenartikel nach ihren im Handel oder sonst üblichen Benennungen in alphabetischer Ordnung aufzählenden und die auf die einzelnen Warenartikel anzuwendende Tarifnummer bezeichnenden Warenverzeichnisses für die richtige Anwendung des Warenzolltarifes hingewiesen. Dann wird gesagt: „Beschwerden über die Anwendung des Tarifes im einzelnen Falle werden im Verwaltungswege entschieden.“ Die Ausschließung des Rechtsweges ist hiernach nur eine beschränkte. Den Verwaltungsbehörden ist mit Rücksicht auf die in Betracht kommenden zolltechnischen Fragen die Entscheidung solcher Streitigkeiten zugewiesen worden, bei denen es sich darum handelt, ob die Ware, welche verzollt werden soll, unter eine bestimmte Rubrik des amtlichen Warenverzeichnisses, beziehungsweise unter die in demselben angegebene Nummer des Zolltarifes gehört. Um eine solche Streitigkeit handelt es sich im vorliegenden Falle nicht. Daß der vom Kläger nach Elsaß-Lothringen eingeführte Wagen an sich unter Nr. 15 c Ziff. 2 des Zolltarifes gehört, wird vom Kläger nicht bestritten. Vielmehr macht derselbe nur geltend, daß die in §. 5 Nr. 5 des Zoll-

tarifgesetzes vom 15. Juli 1879 enthaltene Vorschrift zutrefte, nach welcher Wagen, welche bei dem Eingange über die Grenze zum Personen- und Warentransporte dienen und nur aus dieser Veranlassung eingehen, vom Eingangszolle frei bleiben.

Es handelt sich sonach nicht um eine auf die Anwendung des Tarifes bezügliche Beschwerde, sondern um die Frage, ob §. 5 Ziff. 5 des Tarifgesetzes Anwendung zu finden hat. Die Entscheidung dieser Frage, bei welcher nicht zolltechnische Erwägungen in Betracht kommen, sondern nur festzustellen ist, ob die in der angeführten Bestimmung bezeichneten thatsächlichen Voraussetzungen vorliegen, ist aber durch §. 12 B. Z. G. nicht den Verwaltungsbehörden zugewiesen, also auch den Gerichten nicht entzogen. Die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges kann sonach durch die Berufung auf diese Vorschrift nicht gerechtfertigt werden.“